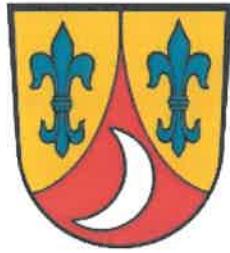


# GEMEINDE HEIMERTINGEN



## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Gemeinde Heimertingen** erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 3) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **30,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von je **30,00 €** volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **30,00 €** je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
  - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von **30,00 €** für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder werden über das digitale Ratsinformationssystem der Verwaltungsgemeinschaft Boos geladen. <sup>2</sup>Ihnen werden die Sitzungsunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Für die Nutzung ihrer privaten digitalen Endgeräte (Notebook, Tablet etc.) zur Sitzungsvorbereitung sowie bei der Sitzung selbst, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. **10,00 €**, maximal 120,00 € im Jahr. <sup>4</sup>Sollte ein Gemeinderatsmitglied aus dem Gremium ausscheiden, wird die Entschädigung bis einschließlich dem Monat ausbezahlt, in welchem das Mitglied aus dem Gremium ausscheidet. <sup>5</sup>Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld.

### § 3

#### **Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister**

Die erste Bürgermeisterin / der erste Bürgermeister ist Beamtin / Beamter auf Zeit.

### § 4

#### **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### § 5

#### **Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder**

-Entfällt-

### § 6

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am **01.05.2026** in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.03.2023 außer Kraft.

Heimertingen, den 20.05.2026

-Siegel-



  
.....  
Josef Wechsel  
1. Bürgermeister